

und Tätigkeit usw# Vor allem ist der ausdrücklich bekundete Wille des Anvertrauenden zu beachten# Im Zweifel ist davon auszugehen, daß ein Interesse an der Geheimhaltung besteht und die Tatsache ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht offenbart werden darf#

Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung ist jedoch immer dann zu verneinen, wenn die dem Arzt, Rechtsanwalt UBw# übertragenen Tätigkeit die Offenbarung anvertrauter oder bekanntgewordener Tatsachen sachlich erfordert (Mitteilung der Krankengeschichte an einen hinzugezogenen Spezialarzt, Verwendung der Tatsachen im Plädoyer des Rechtsanwalts)# Es wäre jedoch zu empfehlen, wenn das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium der Justiz in verbindlichen Richtlinien festlegen würden, in welchen Fällen, vor welchen Institutionen usw# eine Darlegung anvertrauter Tatsachen notwendig ist und keine Verletzung der Berufspflicht darstellt. Im medizinischen Bereich gibt es zur Zeit Unsicherheit in dieser Hinsicht#

Geheimzuhalten sind sowohl die dem Arzt, Rechtsanwalt usw# anvertrauten als auch die ihnen durch ihre berufliche Tätigkeit auf andere Weise bekanntgewordenen Tatsachen (z# B# durch die erste Hilfe gegenüber einem Schwerverletzten, die Einsichtnahme in persönliche Briefe usw). Die Schweigepflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die außerhalb der Berufsausübung zur Kenntnis gelangten Tatsachen# Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn die betreffenden Personen ihren Beruf nicht mehr ausüben# Die Schweigepflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, zu deren Anzeige- oder Meldepflicht der Rechtsanwalt oder Arzt gesetzlich verpflichtet ist# Zu diesen gesetzlichen Verpflichtungen gehört z# B# die Pflicht zur Anzeige der im § 225 StGB angeführten Verbrechen sowie die Meldepflichten des Arztes, z# B# nach § 17 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 23.2.1968 (GBl. II, 1961, S* 85)«